

# Nutzungs- und Gebührenordnung für den Reisemobilstellplatz und die umliegenden Parkplätze

Der Stadtrat Gau-Algesheim hat in seiner Ratssitzung am 19.03.2007 diese Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen, die mit der Veröffentlichung im Amtsblatt, spätestens aber mit dem Aufstellen des Parkscheinautomaten in Kraft tritt.

1. Mit der Einfahrt und der erkennbaren Nutzungsabsicht unterwerfen sich Nutzer des Reisemobilstellplatzes und der umliegenden Parkplätzen ausdrücklich dieser Nutzungsordnung.
2. Die Benutzung ist nur für Reisemobile mit Toilettenanlage zulässig und gebührenpflichtig. Die Parkplätze außerhalb des eigens ausgewiesenen Reisemobilstellplatzes dürfen von sonstigen Fahrzeugen (z. B. für den Besucherverkehr des Sportplatzes) gebührenfrei benutzt werden.
3. Die Gebühr beträgt pro angefangene 24 Stunden 4,00 €. Für die Entnahme von Strom ist eine zusätzliche Gebühr von 2,00 € pro angefangene 24 Stunden zu entrichten.
4. Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der Frischwasserversorgungs- und Entsorgungsanlage sowie die Nutzung der aufgestellten Abfallbehälter. Grauwasser darf nicht in die Regenwasserrinnen entsorgt werden. Es besteht kein Anspruch auf jederzeitige Funktion der Anlagen.
5. Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Die Tagesgebühr ist am Parkscheinautomat, auch für mehrere Tage, zu entrichten.  
Der Parkschein ist deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
6. Die Entnahme von Strom wird ebenfalls am Parkscheinautomat bezahlt. Der Zahlbeleg ist wie der Parkschein deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Das Betreiben von Stromgeneratoren ist nicht gestattet.
7. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (Grillen mit Kohle, Spannen von Wäscheleinen, Aufbau von Zelten) ist nicht gestattet. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu halten. Jegliche Störung der Nachbarfahrzeuge durch lautes Nutzen von Radio oder Fernseher sowie sonstiges störendes Lärmen ist zu vermeiden. Zuwiderhandlungen berechtigen die Platzaufsicht einen Platzverweis auszusprechen.
8. Die Fahrzeuge sind grundsätzlich innerhalb der Markierungen aufzustellen. Ist keine Markierung vorhanden, ist Platz sparend zu parken. Auf dem eigens ausgewiesenen Reisemobilstellplatz dürfen keine PKWs, Anhänger, Transporter geparkt werden. Dieses gilt nicht für die umliegenden Parkplätze.

9. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang der Nutzung der Stellplätze, sowie für Beschädigungen an der Platzeinrichtung hat der Verursacher die Haftung zu übernehmen.
10. Der Nutzer stellt die Stadt Gau-Algesheim frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, die durch die Platznutzung entstehen könnten.
11. Im Bedarfsfall kann die Nutzung der Stellplätze ganz oder teilweise untersagt werden. Für diesen Zeitraum kann eine anderweitige Nutzung des Platzes durch die Stadt Gau-Algesheim veranlasst werden, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann. Ausweichplätze werden nach Möglichkeit ausgewiesen.
12. Verstöße gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung berechtigen die Stadt, durch eine bevollmächtigte Person einen Platzverweis auszusprechen. Bei Nichtbeachtung des Platzverweises werden unberechtigt abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt bzw. entfernt. Ein Ersatz- oder Schadensersatzanspruch wird dabei ausdrücklich ausgeschlossen .

Gau-Algesheim, den 19. März 2007

gez.

Dieter Faust

Stadtbürgermeister